

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 31.01.2022

Einführung eines Wassercentrs in Bayern

„Ich frage die Staatsregierung:

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits ergriffen, um den in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Markus Söder am 21. 07. 2021 angekündigten „Bayerischen Wassercent“ einzuführen, bezieht sich die Planung der Einführung eines Wassercentrs auf Trinkwasser und Grundwasser gleichermaßen und wie steht die Staatsregierung zur verpflichtenden Einführung von verplombten Wasseruhren, um gerade in besonders trockenen Gebieten Bayerns sicherzustellen, dass tatsächlich nur die genehmigte Wassermenge entnommen wird, um „fehlerhafte Aufzeichnungen von Wassermengen, (...) Defekte bei Drucksonden oder Mängel bei Datenloggern zur Aufzeichnung der Wasserstände“ zu vermeiden (vgl. Antwort auf Frage 5 der schriftlichen Anfrage „Grundwasserentnahmen in der Region „Bergtheimer Mulde“, Drs. 18/6526, der MdL Paul Knoblach, Patrick Friedl und Kerstin Celina)?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Fach- und Finanzkonzept des StMUV zur Einführung eines Wassercentrs wird derzeit innerhalb der Staatsregierung abgestimmt. Gegenstand ist die Erhebung eines Entgelts für Wasserentnahmetatbestände aus oberflächennahem Grundwasser, Tiefengrundwasser und Oberflächenwasser. Die Entnahme von Wasser zu Zwecken der Trinkwasserversorgung ist hierbei nur ein Entnahmetatbestand neben anderen.

Die Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen und der Betrieb regelkonformer Wassermengenmessgeräte liegen in der Verantwortung der Eigenüberwachung auf Basis der Eigenüberwachungsverordnung bzw. der Wasserrechtsbescheide. Bei stichprobenweisen Kontrollen sind bisher nur einige wenige Beanstandungen bei der Überprüfung von Messeinrichtungen aufgefallen (siehe o. g. Antwort auf Frage 5 in Drs. 18/6526). Auch bei einer Plombierung, die hohen zusätzlichen Aufwand für die staatliche Gewässeraufsicht oder private Sachverständige bedeuten würde, wären Unregelmäßigkeiten durch Ausbau, Richtungsumbau oder Bypass möglich. Daher wird eine verpflichtende Einführung von verplombten Wasseruhren zur Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen nicht als zielführend erachtet.